

Vereinssatzung des VfL Ockenhausen von 1954 e.V.



**laut Beschluss der
Mitgliederversammlung vom
16. Februar 2018**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 2. Juni 1954 gegründet und führt den Namen "Verein für Leibesübungen" (VfL) Ockenhausen von 1954 e.V. Er hat seinen Sitz in Uplengen - Ockenhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leer unter der Nr. 611 eingetragen.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung"

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - Die Ausübung und Pflege sämtlicher Sportarten
 - Die Gewinnung der Jugend für die angebotenen Sportarten
 - Die Errichtung von Sportanlagen
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen, bzw. Fachverbänden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können sein:
 - (a) Ordentliche Mitglieder: Sie sind aktive, passive oder unterstützende Mitglieder und haben alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten; insbesondere besitzen sie das aktive und passive Wahlrecht.
 - (b) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein oder die Sache des Sports über längere Zeit (mindestens zwanzig Jahre) verdient gemacht haben und das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieses kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geschehen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Von der Beitragszahlung sind sie jedoch befreit.
 - (c) Jugendliche Mitglieder: Jugendliche sind Mitglieder unter 18 Jahren. Für sie ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Sie genießen das Recht, sich an den Versammlungen des Vereines zu beteiligen und besitzen erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres nur das aktive Wahlrecht.
- (2) Aufnahme
 - (a) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift, bzw. durch die eines Erziehungsberechtigten bekennt.
 - (b) Im Zweifelsfalle entscheidet das Präsidium über die Aufnahme des Mitgliedes.
 - (c) Allen Mitgliedern wird auf Antrag Einblick in die Satzung gewährt.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
 - (a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich 6 Wochen vor Quartalsende an das Präsidium zu richten.
 - (b) Durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums.Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein und an das Vereinsvermögen. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.

§ 5 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnungen des Präsidiums oder der Abteilungen, gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, gegen die Vereinskameradschaft und – Disziplin oder gegen die Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins verstoßen, können vom Präsidium folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - (a) schriftlicher Verweis,
 - (b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - (c) angemessene Geldstrafe,
 - (d) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied durch einen schriftlichen Hinweis Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach dem Zugang des Hinweises schriftlich gegenüber dem Präsidium zu rechtfertigen. Eine danach erfolgende Maßregelung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen die Maßregelung kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang des Beschlusses über die Maßregelung schriftlich Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig in einer Sitzung, in der dem Mitglied Gehör zu gewähren ist.

§ 6 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Zahlungspflichten werden vom Präsidium in Form einer allgemeinen Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.
- (2) Allgemeine Beitragsänderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Spartenbeiträge- und Gebühren werden vom Vereinsvorstand festgelegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
 - (a) das Präsidium beschließt oder
 - (b) mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vierzehn Tage vor dem Termin durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter auf Beschluss des Präsidiums über die örtliche Presse (Ostfriesen-Zeitung, Leer) oder durch einfachen Brief.
- (5) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Dieses kann auch durch Aushang im Vereinsheim, durch Rundschreiben oder persönliches Anschreiben erfolgen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - (a) Bericht des Präsidiums
 - (b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Präsidiums
 - (d) Wahlen (gemäß §15)
 - (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (7) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit (mehr als fünfzig Prozent) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen (inkl. Änderung des Vereinszwecks) müssen im genauen Wortlaut angegeben werden und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Für Wahlen zum Vorstand (bzw. Abstimmung über Anträge) gilt: Hat kein Kandidat (Antrag) im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten (Anträgen) statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (9) Anträge können gestellt werden von den Mitgliedern und den Vereinsorganen
- (10) Anträge müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung an einen seiner Stellvertreter gestellt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von zwei-drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (11) Eine geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn sie von mindestens zehn anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - (a) Vorsitzende/r
 - (b) 1. Stellvertretende/n Vorsitzende/r
 - (c) 2. Stellvertretende/n Vorsitzende/r
 - (d) Geschäftsführer/in (= Stellvertretende/r Vorsitzende/r)
 - (e) Schatzmeister/in (= Stellvertretende/r Vorsitzende/r)
 - (f) Ressortleiter/in für Fußball
 - (g) Ressortleiter/in für Breiten- und Freizeitsport
 - (h) Ressortleiter/in Jugend
 - (i) Ressortleiter/in für Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereines dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung oder gemäß Anweisung der/des Vorsitzenden ausüben.
- (3) Das Präsidium leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden geleitet. Es tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Präsidiumsmitglieder es beantragen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen mit Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse im Rahmen seiner Geschäftsordnung zu führen.
- (6) Das Präsidium und der Beirat beschließen und verändern mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung und beschließen über die Vertretung einzelner Aufgaben.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt das Präsidium in allen Belangen
- (2) Der Beirat besteht aus:
 - (a) Frauenwart/in
 - (b) Sozialwart/in
 - (c) Abteilungsleiter/innen
 - (d) Leiter/in Jugendfußball
- (3) Die Mitglieder des Beirates gehören zum Gesamtvorstand

§ 10 Öffentlichkeit und Stimmrecht

- (1) An den Sitzungen des Präsidiums können Mitglieder des Beirates beratend, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) An den Sitzungen des Gesamtvorstandes kann jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres als Zuhörer mit Fragerecht teilnehmen.

§ 11 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Präsidium in zweiter Instanz zuständig. Er muss vor Ehrungen gehört werden. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 12 Abteilungen und Ausschüsse

- (1) Die Abteilungen der einzelnen im Verein betriebenen Sportarten bilden entsprechend ihrer Bedürfnisse Ausschüsse und schlagen der Mitgliederversammlung ihre Abteilungsleiter vor. Werden keine Abteilungsleiter vorgeschlagen, können diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Abteilungen sind bei ihren Beschlüssen selbstständig, sofern nicht die Interessen des Gesamtvereines berührt werden.
- (3) Alle jugendlichen Vereinsmitglieder unter 18 Jahren können als oberstes Organ der Jugendabteilung eine Jugendversammlung einberufen und sich eine Jugendordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden muss.
- (4) Dem Präsidium steht ein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse der Abteilungen, soweit sie gegen Satzung, Geschäftsordnung oder Beitragsordnung verstoßen, zu. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung, d.h. der Abteilungsbeschluss darf vor Einigung der Abteilung mit dem Präsidium nicht ausgeführt werden. Bei Nichteinigung entscheidet das Präsidium.
- (5) Das Präsidium kann bei Bedarf auch Ausschüsse für sonstige Vereinsaufgaben bilden, deren Mitglieder vom Präsidium berufen werden.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums führt der Geschäftsführer ein Protokoll, über die Beschlüsse der Abteilungen und Ausschüsse ein vorher zu bestimmendes Mitglied. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Präsidium zuzuleiten.

§ 14 Die Kassenprüfer

Die Kasse des Vereines, sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr mindestens durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereines gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Präsidiums, des Beirates und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig, außer bei den Kassenprüfern.

§ 16 Vereinsauflösung oder Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung oder Verschmelzung kann nur mit einer Mehrheit von drei-viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder haben bei der Auflösung oder Verschmelzung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so das die unmittelbare, schliessliche Verfolgung des Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uplengen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.
- (6) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsatzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 16.02.2018

Eingetragen in das Vereinsregister unter VR 611 (AG Leer) am:

Vereinsregisteränderung ab 01.08.2005: Amtsgericht Aurich, Registernummer: 110265

Norbert Zielinsky, 1. Vorsitzender